

Informationen zum Thema Grundsicherung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten

- 🕒 **Wie war die Ausgangssituation?**
- 🕒 **Was hat sich geändert?**
- 🕒 **Warum ist die Lebenshilfe anderer Auffassung als das BMAS?**
- 🕒 **Was tun die Behindertenverbände?**
- 🕒 **Was können Sie tun? Widerspruch einlegen! Klage erheben!**
Musterverfahren nutzen!
- 🕒 **Musterwiderspruch und Musterklage als Anlagen**

Wie war die Ausgangssituation?

Schon längere Zeit ist es problematisch, Grundsicherung bei Erwerbsminderung während des Eingangsverfahrens (EV) und des Berufsbildungsbereichs (BBB) von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu erhalten. Eine Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin / der Antragsteller dauerhaft voll erwerbsgemindert ist – vergleiche Paragraph (§) 41 im Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Die Grundsicherungsämter bezweifelten immer wieder, dass die Teilnehmer des EV und des BBB (im Gegensatz zu Antragstellern aus dem Arbeitsbereich von WfbM) wirklich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Somit musste bis zum 01.07.2017 in jedem Einzelfall gegebenenfalls durch ein Gutachten der Deutschen Rentenversicherung festgestellt werden, ob die Teilnehmerin / der Teilnehmer im EV bzw. BBB wirklich dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Was hat sich geändert?

Zum 01.07.2017 trat eine Änderung des § 45 SGB XII in Kraft. Im § 45 SGB XII geht es darum, wie der Grundsicherungsträger feststellen kann, dass eine Antragstellerin / ein Antragsteller dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Regelmäßig erfolgt dies über die Deutsche Rentenversicherung, die auf Ersuchen des Grundsicherungsträgers ein entsprechendes Gutachten erstellt. Der Gesetzgeber hat in § 45 Satz 3 SGB XII eine Reihe von Sachverhalten bestimmt, in denen der Grundsicherungsträger kein Gutachten anfordern muss, so unter anderem wenn Personen in einer WfbM den EV und BBB durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind (§ 45 Satz 2 Nr. 3 SGB XII). Das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales (BMAS), das für die bundeseinheitliche Durchführung der Grundsicherung bei Erwerbsminderung zuständig ist, zieht nun daraus den Schluss, dass Personen im EV und BBB einer WfbM keinen Anspruch mehr auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung haben. Es geht davon aus, dass bei ihnen feststehe, dass sie nicht dauerhaft erwerbsgemindert seien. Deshalb sei auch kein Gutachten bei der Deutschen Rentenversicherung erforderlich und dürfe nach der neuen Gesetzeslage auch nicht angefordert werden. Das BMAS hat deshalb eine entsprechende Weisung an die Grundsicherungsträger gegeben. Dies hat zur Folge, dass Personen, die im EV bzw. BBB einer WfbM sind, faktisch von den Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ausgeschlossen sind. Sie erhalten ablehnende Bescheide und werden an die Jobcenter verwiesen.

Warum ist die Lebenshilfe anderer Auffassung als das BMAS?

Aus Sicht der Lebenshilfe und der anderen Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, ist die Auslegung des BMAS rechtlich nicht haltbar. Im Gegenteil: Eine Begutachtung durch die Deutsche Rentenversicherung ist zwar gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Dies aber deshalb, weil der Gesetzgeber genauso wie im Arbeitsbereich der WfbM davon ausgeht, dass auch Personen im EV und BBB dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Aus Sicht der Lebenshilfe kann eine reine Verfahrensvorschrift wie § 45 SGB XII nicht materielle Rechtsansprüche ausschließen. Zumal im § 45 Satz 3 SGB XII geregelt ist, dass ein neues Gutachten der Deutschen Rentenversicherung nicht erforderlich ist, wenn bereits ein Gutachten von ihr vorliegt oder per Gesetz davon auszugehen ist, dass dauerhafte volle Erwerbsminderung gegeben ist. Es wäre deshalb in keiner Weise nachvollziehbar, wenn nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen des EV bzw. BBB etwas Anderes gelten sollte.

Was tun die Behindertenverbände?

Die Behindertenverbände haben gegen die Handhabung beim BMAS protestiert und ihre Rechtsauffassung dargelegt. Das BMAS ist derzeit aber nicht bereit, von seiner Praxis abzuweichen, es stellt lediglich die Veränderung der Gesetzeslage für die Zukunft in Aussicht. Ob, wann und wie tatsächlich eine Gesetzesänderung erfolgt, ist allerdings derzeit in keiner Weise absehbar. Zudem ist zu befürchten, dass Rechtsansprüche in der Zwischenzeit verloren gehen, wenn keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Was können Sie tun?

Widerspruch einlegen! Klage erheben! Musterverfahren nutzen!

Wenn Sie einen ablehnenden Bescheid zu Ihrem Antrag auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten, weil Sie sich im EV oder BBB einer WfbM befinden, können Sie einen Widerspruch einlegen. Wenn auch dieser abgewiesen wird, können Sie Klage zum Sozialgericht erheben. Dies muss jeweils spätestens einen Monat, nachdem Ihnen der ablehnende Bescheid bzw. der Widerspruchsbescheid zugegangen ist, geschehen. Nachdem zwischenzeitlich einige Verfahren bereits bei Sozialgerichten anhängig sind, die der Lebenshilfe-Landesverband eng begleitet und unterstützt, können Sie sich bei Ihrem Widerspruch oder auch einer eventuell notwendigen Klage auf diese Verfahren beziehen. Hierfür stellt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern im Folgenden einen Musterwiderspruch (Anlage 1) und eine Musterklage (Anlage 2) zur Verfügung. Ihre Rechte und Ansprüche sind damit gewahrt. Ihr Verfahren ruht dann, so dass für Sie kein weiterer Aufwand entsteht. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin den Musterwiderspruch nutzen, den der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen ausgearbeitet hat. Sie finden ihn unter <http://bvkm.de/wp-content/uploads/Musterwiderspruch-für-Personen-im-Eingangs-und-Berufsbildungsbereich-1.pdf>.

Stand: März 2018

Der Inhalt der vorliegenden Information ist nach besten Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewährleistung sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene, fachkundige Beratung kann durch diese Information nicht ersetzt werden.

Die meisten Lebenshilfe-Vereinigungen beschäftigen Fachkräfte, die ihre Mitglieder bzw. Eltern direkt und individuell beraten und Auskunft geben. Die Kontaktdaten der Hauptgeschäftsstellen finden Sie im Internet auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern www.lebenshilfe-bayern.de unter „Lebenshilfe in Ihrer Nähe“.

**Anlage 1: Musterwiderspruch bei Ablehnung Grundsicherung
im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich von Werkstätten**

Absender

Datum

An die Stadt / das Landratsamt xy

Antrag auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Ihr Bescheid vom, AZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Bescheid vom, AZ habe ich am erhalten.

Hiermit lege ich **WIDERSPRUCH** gegen diese Entscheidung ein.

Sie lehnen Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII für mich / meine/n Betreuten ab, weil Sie davon ausgehen, dass durch meine/seine/ihre Teilnahme am Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt feststehe, dass er/sie *nicht* dauerhaft voll erwerbsgemindert sei. Genau das Gegenteil ist der Fall. Gem. § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII wird gesetzlich vermutet, dass bei diesem Personenkreis eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Ich bin / Mein/e Betreute/r ist zudem nicht in der Lage, meinen/seinen/ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten (§ 41 Abs. 1 SGB XII). Dieser Widerspruch dient der Fristwahrung. Ich bitte, das Widerspruchsverfahren vorerst ruhen zu lassen, bis Entscheidungen in den bereits anhängigen Verfahren beim Sozialgericht Augsburg (AZ S 8 SO 143/17) bzw. beim Sozialgericht Würzburg (AZ S 15 SO 31/18) bzw. beim Sozialgericht Nürnberg (S 8 SO 51/18) rechtskräftig ergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Betroffene/r, Betreuer/in

**Anlage 2: Musterklage bei Ablehnung Grundsicherung
im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich von Werkstätten**

Absender

Datum

An das Sozialgericht xy

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich – *gegebenenfalls im Namen von*
..... *(Name und Anschrift des /der Betreuten)* – Kläger/in –

KLAGE

gegen den Bescheid der Stadt / des Landratsamtes xy – Beklagte/r – vom ,
AZ (Kopie anbei) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Regierung von xy
vom, AZ (Kopie anbei). *Ich bin rechtliche Betreuerin / rechtlicher
Betreuer des Klägers / der Klägerin. Eine Kopie des Betreuerausweises füge ich bei.*

Die Stadt / Der Landkreis lehnt Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des
SGB XII für mich / meine/n Betreute/n ab, weil sie/er davon ausgeht, dass durch meine /
seine / ihre Teilnahme am Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt xy
feststehe, dass ich / er / sie *nicht* dauerhaft voll erwerbsgemindert sei. Genau das Gegenteil
ist der Fall. Gemäß § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII wird gesetzlich vermutet, dass bei diesem
Personenkreis eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Ich bin / mein/e Betreute/r
ist zudem nicht in der Lage, meinen / seinen / ihren notwendigen Lebensunterhalt aus
eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten (§ 41 Abs. 1 SGB XII). Diese Klage dient
der Fristwahrung. Ich rege an, die Klage vorerst ruhen zu lassen, bis Entscheidungen in den
bereits anhängigen Verfahren bei den Sozialgerichten Augsburg (AZ S 8 SO 143/17),
Würzburg (AZ S 15 SO 31/18) bzw. Nürnberg (S 8 SO 51/18) rechtskräftig ergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Betroffene/r, Betreuer/in